



Merkblatt Nr. 11

Thema: Mutterschutz und Kündigungsschutz

Wer hat ein Anrecht auf Mutterschutz?

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden **Arbeitnehmerinnen**, unabhängig davon, ob sie in Vollzeit oder Teilzeit arbeiten oder ob sie noch in der beruflichen Ausbildung sind. Auch für Frauen, die einen Minijob haben, gilt das Gesetz. Wer ein freiwilliges soziales Jahr ableistet und schwanger wird, ist ebenfalls geschützt. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis gilt der Mutterschutz nur für den Zeitraum dieses Arbeitsverhältnisses.

Wie lange dauert der Mutterschutz?

Der Arbeitgeber darf Frauen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt nicht beschäftigen. Bei Frühgeburten, Zwillingen und behinderten Kindern beträgt die Schutzfrist nach der Geburt 12 Wochen.

Wie wird die Mutterschutzfrist finanziert?

Während des Mutterschutzes wird Mutterschaftsgeld gezahlt. Wie hoch es ist, richtet sich nach dem Durchschnittsverdienst in den letzten 13 Wochen vor dem Mutterschutz. Die gesetzliche Krankenkasse zahlt maximal 13 Euro pro Kalendertag. Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zum durchschnittlichen Nettolohn.

Was ist ein Beschäftigungsverbot?

Dieses besteht, wenn das Arbeiten in der Schwangerschaft die eigene Gesundheit oder die des Kindes gefährdet. Ein entsprechendes Attest stellt der/die behandelnde (Betriebs-) Arzt/Ärztin aus.

Was gilt für den Kündigungsschutz?

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung durch den Arbeitgeber bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Auch eine Kündigung nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche ist unzulässig.

Weitere Informationen auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de